

Empfehlungen zum Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung bei Volkstanzproben

Grundlegendes

- Proben, Konzert und Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes.
- Der Grundsatz der **Eigenverantwortung** gilt für jede Volkstänzerin und jeden Volkstänzer.
- Zum Schutz der Gesundheit der Volkstänzerinnen und Volkstänzer ist Risikominimierung oberste Priorität.
- Keine Probenteilnahme bei Infektionskrankheiten und Erkältungen.
- Körperliche Nähe wie Begrüßungsrituale oder enge Gespräche sollen vermieden werden.
- Bei Nichteinhaltung des Mindestabstands ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen oder sind andere Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Empfehlungen für Verantwortliche (Tanzleiterinnen und Tanzleiter, Obmänner und Obfrauen) vor Aufnahme der Probetätigkeit

- Bestimmung eines oder mehrerer Corona-Beauftragten für folgende Aufgaben:
 - Erläuterung und Einhaltung sowie Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts.
 - Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen
 - Ansprechperson bei Fragen
- Erarbeitung eines Hygienekonzepts:
 - Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung etc.
 - Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen
 - Desinfektion des Probenraums und der Kontaktflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
 - Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch
 - Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.
 - Umgang beim Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde.
- Erarbeitung eines Probenkonzepts:
 - Verlegung der Probe in einen größeren Raum oder ins Freie
 - Gewährleistung des vorgeschriebenen Mindestabstands zwischen den Tänzerinnen und Tänzern von **zwei Metern** beim Tanzen. (Nur ausnahmsweise kann dieser Abstand kurzfristig unterschritten werden.)
 - Festlegung einer maximalen Personenzahl bei Einhaltung des oben genannten Mindestabstands
 - Proben in kleinen Gruppen, kurze Probeneinheiten und regelmäßiges Lüften
 - Verzicht auf schweißtreibende und enge Tänze
 - Einzeltanz bzw. Tänze mit ausreichendem Abstand forcieren, außer die Tänzerinnen und Tänzer leben in einem gemeinsamen Haushalt.

Empfehlungen für die Probetätigkeit

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Volkstänzerinnen und Volkstänzer
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstands während des Tanzes von zwei Metern nach allen Seiten
- Bei Risikopersonen: Tanzen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel bei Durchfeuchtung

Weitere Aspekte

- Die Verantwortlichen (Tanzleiterinnen und -leiter) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen für die Teilnehmer befreit.
- Diese Empfehlungen gelten auch für die Aufführungstätigkeit von Volkstanzgruppen und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kurse und Tanzwochen. Bei Seminaren, die in Gasthäusern, Seminar- oder Bildungshäusern veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und Hotellerie.